

Behindertenkonzept Schiffsverkehr: funktionale Anforderungsprofile

Schiffsverkehr: Infrastruktur + Fahrzeuge

(genehmigt VöV 12/02)

(genehmigt BAV 01/03)

- Zu beachten ist auch das übergeordnete Dokument „Behindertenkonzepte öffentlicher Verkehr / Ziele und Grundsätze“
- Die hier genannten Anforderungen / Elemente gelten für **Neubeschaffung, Neubau, bzw. grundlegende Umbauten**. Die **Nachrüstung bestehender Fahrzeuge und Infrastruktureinrichtungen wird in separaten Programmen** geregelt.
- Soweit hier nicht abweichende Regelungen aufgeführt sind, sind auch die Norm SN 521 500 „Behindertengerechtes Bauen“ (künftig SIA 500) sowie die Publikation „Strassen, Wege, Plätze“ der Schweiz. Fachstelle für behindertengerechtes Bauen anzuwenden.
- In Spezialfällen (Flussschifffahrt, Fähren u.a.) sind die Anforderungen nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip so weit wie möglich anzuwenden.
- [Zahlen] in eckigen Klammern gelten provisorisch und sind von Behindertenseite noch zu verifizieren
- Hier noch nicht genau spezifizierte Angaben werden in nachgeordneten Detailstandards geregelt.

Infrastruktur: Anlegestellen (Haltestellen)

Die Zuständigkeit für die einzelnen Massnahmen orientiert sich an den Grundeigentumsverhältnissen sowie an der Verantwortung und Haftung.

Position		Bemerkungen
H 1.	Erreichbarkeit der Anlegestellen	
	Die Erreichbarkeit der Anlegestelle ist nicht Gegenstand dieses Papiers Die Zuständigkeit der Schifffahrtsgesellschaft beginnt spätestens mit der mobilen Übergangspasserelle, oder, wenn vorhanden, ab beweglichem Schwimmsteg.	Die Zuständigkeit für den landseitigen Zugang richtet sich nach den Eigentumsverhältnissen.
H 1.1	Neigung von festen Rampen max. 6%; Bei Rampen zu Schwimmstegen, deren Neigung infolge Wasserstandsschwankungen über 6% beträgt, stellt das Dienstpersonal das sichere und unfallfreie Passieren sicher	Wenn landseitig kein Dienstpersonal vorhanden: Hinweis, dass der Schwimmsteg mit Rollstuhl nur in Begleitung der Schiffbesatzung befahren werden darf
H 1.2	Durchfahrbreiten in der Regel min. 120 cm, Ecksituationen in der Regel 140 / 140 cm	
H 1.3	Optische Markierung von Treppen- und –Austritt gemäss Weisung SBB	

H 2.	Anlegeplattform	
H 2.1	Quergefälle max. 2%	
H 2.2	Genügend Manövrierfläche für Rollstuhl	
H 3	Bodenbelag	
H 3.1	rutschsicher bei allen während den Betriebszeiten zu erwartenden Wettersituationen	Beläge aus Holz sind so auszuführen, dass sie mindestens partiell den Anforderungen entsprechen (Antirutsch-Belag)
H 3.2	möglichst eben, möglichst keine Stolperstellen	
H 4.	Taktile Bodenindikatoren	
	werden keine eingesetzt (kein einheitlicher Standard möglich (örtliche Situation, Belag))	
H 5.	Möblierung / Ausstattung (Ausrüstungsstandard kein behindertenspezifisches Problem)	
H 5.1	Witterungsunterstände / Warteräume behindertengerecht (insbes. zugänglich für Rollstuhl inkl. Türbedienung)	
H 5.2	Möblierungselemente auch durch behinderte Fahrgäste nutzbar	
H 5.3	Möblierungselemente blindengerecht erkennbar machen (auffinden / als Hindernis wahrnehmbar)	
H 5.4	Grosse Glasflächen im Verkehrsbereich (inkl. Glastüren) sehbehindertengerecht markiert	
H 6.	Betriebsautomaten (Billetautomaten / Entwerter)	
H 6.1	falls vorhanden, behindertengerechte Ausführung (Körper-, Sinnesbehinderte)	
H 7.	Fahrgastinformation statisch	
H 7.1	Vom Schiff aus gut lesbarer Name der Haltestelle	
H 7.2	Gut lesbarer Fahrplan, Liniennetzplan (oberste Inhaltszeile max. 160 cm ab Boden) - Schrifttyp ohne Serifen, Gross- und Kleinbuchstaben, Halbfett, mindest Schriftgrösse, Kontrast, - keine Spiegelungen durch Abdeckung	Schriftgrössen wie Eisenbahn bzw. noch zu definieren
H 7.3	Fahrpläne Schiff auch an Haltepunkten von Zubringer-öV und umgekehrt (gut lesbar)	
H 8.	Fahrgastinformation dynamisch	
H 8.1	Notwendigkeit kein behindertenspezifisches Problem, aber wenn vorgesehen im 2-Sinne-Prinzip (akustisch und optisch)	
H 8.2	optische Kriterien: - Schriftgrösse, Gross- und Kleinbuchstaben mit Unterlängen, Helligkeit und Farbe der Zeichen (rot vermeiden), - Spiegelungen vermeiden	Schriftgrössen wie Eisenbahn bzw. noch zu definieren
H 8.3	akustische Abrufbarkeit der optischen Anzeige	

Kundenschalter

K 1.	Behindertengerechte Kundenshalter	
K 1.1	Zugänglichkeit und Nutzbarkeit mit Rollstuhl gewährleistet	
K 1.2	Für Blinde und Sehbehinderte auffindbar	
K 1.3	Rollstuhlfahrer: Schalterhöhe max. [100 cm], Zugang Personal zum Kunden (vorbehältlich Sicherheitsvorschriften)	
K 1.4	Allfällige Gegensprechanlagen mit Induktionsverstärkung	
K 1.5	Falls Displayanzeige vorhanden: Artikel und/oder Fahrziel anzeigen (für Bestellkontrolle durch Hörbehinderte)	
K 1.6	Gute blendfreie Beleuchtung: insbesondere Gesichtsausleuchtung des Schalterpersonals	

Schnittstelle Anlegestelle – Schiff

S.	Zielsetzung: Fahrgäste im Rollstuhl können in der Regel ohne fremde Hilfe ein- und ausfahren	
S 1.	Durch Rollstühle innerhalb der Maximalwerte nach ISO 7193 passierbar (max. Länge 1.20 m, max. Breite 0.70 m) Breite der Übergangspasserelle mindestens 80 cm (empfohlen 100 cm). beidseitig mit Handlauf; Tragkraft Passerelle mindestens 400 kg (Gewicht Elektrorollstuhl inkl. Fahrer plus Sicherungsperson)	
S 2.	Das Dienstpersonal stellt bei allen Betriebszuständen das sichere und unfallfreie Passieren sicher	
S 3.	Vertikale Absätze dürfen höchstens 3,0 cm betragen. Andernfalls müssen sie durch Hilfsmittel ausgeglichen werden..	
S 4.	Absätze und Gefällsbrüche müssen rechtwinklig überfahren werden können.	
S 5.	Falls beidseits der Übergangspasserelle mobile Hilfsrampen benötigt werden, sollte diese pro Schiff bzw. pro Landestelle doppelt vorhanden sein, damit das Handling einfacher wird und im Fall von mehreren Rollstühlen nicht Zeit verloren geht.	
S 7.	Alle Bodenbeläge frei von Stolper- und Rutschgefahren.	

Schiff (Fahrzeug)

F 1.	Fahrgastinformation aussen am Fahrzeug	
F 1.1	Seitenanzeige, vom Steg aus lesbar, mit Fahrziel, ev. wichtige Zwischenstationen, evt. Liniennummer	
F 1.2	Akustische Durchsagen	
F 2.	Generelles	
F 2.1	Stufen, Trittkanten und Gefahrenbereiche kontrastreich markieren und gut beleuchten	
F 2.2	Lückenlose Kette von Festhaltungsmöglichkeiten (kontrastierend zum Untergrund) vom Eingang bis Sitzplatz, im Höhenbereich von 85 bis 110 cm	soweit konstruktiv möglich
F 2.3	bei Stufen, Trittkanten und Gefahrenbereichen möglichst beidseitige Festhaltungsmöglichkeiten speziell beachten	
F 2.4	Blendfreie Beleuchtung (bei üblichem Sehwinkel keine direkte Sicht in Lichtquelle)	
F 2.5	Glasflächen im Passagierflussbereich sehbehindertengerecht markieren	
F 3.	Eingangszone / Toiletten	
F 3.1	Billetschalter gemäss Anforderungen Kundenschalter (Infrastruktur)	
F 3.2	genügend Manövriertfläche für Rollstuhl	
F 3.3	Abstellmöglichkeit für Behinderten-Elektro-Scooter (Masse max. 70 x 150 cm); Sicherung mittels fahrzeugseitiger Feststellbremse	soweit von den Platzverhältnissen her möglich
F 3.4	Rollstuhlgängige Toilette für ISO 7193-konforme Rollstuhlabbmessungen (70 x 120 cm); nach Möglichkeit sind die im Hochbau üblichen Standards anzuwenden (Raumabmessungen, Einrichtungsgegenstände, Bedienungselemente)	
F 3.5	Sehbehindertengerechte Toiletten (Kontraste zwischen Wänden / Apparaten / Armaturen / Zubehör)	
F 4.	Rollstuhlbereiche	
F 4.1	Türen / Durchgänge mindestens 80 cm breit; Gangbreite wenn möglich mindestens 1,20 m Platzbedarf bei Einfahrt in seitliche Gangtüren = Gangbreite plus Türbreite = min 2,00m	kreuzen mit Person ermöglichen
F 4.2	Geeignete und möglichst attraktive Plätze für Rollstühle in den geeigneten geschlossenen und offenen Passagierdecks Anzahl nach Schiffgrösse.	Ausnahme: bei üblicherweise kurzem Aufenthalt und schwierigen Verhältnissen (z.B. Fähre)
F 4.3	Wenn Verpflegungsmöglichkeiten angeboten werden, auch nutzbar durch Personen im Rollstuhl Bei Self-Service-Restaurations: für Seh- und Gehbehinderte Service am Platz	
F 4.4	Absätze, Schwellen etc. max. 3,0 cm hoch; andernfalls mit Hilfsmitteln befahrbar machen.	

F 5.	Treppen, Stufen	
F 5.1	keine vorstehenden Trittkanten	
F 5.2	Auftritttiefe der Stufen für ein sicheres Begehen der Treppen min. 28 cm (mind. auf einer Seite)	
F 5.3	Handläufe beidseitig (bei zu geringer Treppenbreite allenfalls nur einseitig)	
F 5.4	kontrastreiche Markierung der Trittvorderkanten	
F 7.	Fahrgastinformation statisch	
F 7.1	gut lesbarer Linienplan, Fahrplan (oberste Inhaltszeile max. 160 cm über Boden)	
F 8.	Fahrgastinformation dynamisch im Fahrzeug	
F 8.1	Generell 2-Sinne-Prinzip (akustisch und optisch)	
F 8.2	Reisenotwendige Informationen müssen sich von anderen Informationen (touristische, kommerzielle etc.) eindeutig und klar unterscheiden	
F 8.3	optisch: Regelanzeigen (nächster Halt) und Betriebsstörungsanzeigen, mindestens im Kassen- oder Zugangsbereich Klein- und Grossbuchstaben, Fettschrift (bei Leuchtdioden 2 Diodenbreite), reduzierte Unterlängen zulässig, entspiegelte Abdeckung	
F 8.4	keine Laufschriften, allenfalls Wechselanzeigen	
F 8.5	akustisch: dynamisch dem Grundgeräusch der einzelnen Decks resp. Bereiche nachgeführt, mit Ankündigungs-/Aufmerksamkeitssignal	